

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Verordnung vom 10.04.1814 publ. 14.04.1814

fenmeister zu Bracke, oder wenn das Schiff unterhalb Bracke läge, dem Oberloorsen zu Fedderwarden zuzustellen, von denen selbige an die Höchstverordnete Militair-Commission einzusenden ist, welche von den etwanigen Contraventionsfällen dem hiesigen Tribunal, zur correctionellen Bestrafung, Kenntniß geben wird.

56) Landesherrliches Patent vom 10. April publ. 14. ej. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig rc. rc.

Cassation des
Urtheils gegen
die Canzleyrä-
the von Berger
und Fink.

Es ist heute ein Jahr verflossen, seit zwei durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnete und um das Vaterland hochverdiente Oldenburgische Staatsbürger, die Canzleyrätthe Albrecht Ludwig von Berger und Christian Daniel von Fink, von einer durch den General Vandamme in Bremen niedergesetzten Militair-Commission, auf die wider sie erhobene Anklage:

Durch eine verfassungswidrige Proclamation im Arrondissement Oldenburg Auf-
ruhr veranlaßt zu haben, im Namen des Kaisers Napoleon, schuldig erkannt, nach dem Art. 125. des französischen Strafgesetzbuchs vom 15. Febr. 1810 zum Tode und zur Confiscation ihres Vermögens verur-

theilt, und in Folge dessen binnen 24 Stunden erschossen sind. So laut sich auch schon die öffentliche Meinung über die Ungerechtigkeit dieses Bluturtheils ausgesprochen hat, so bestand dasselbe dennoch bis jetzt als förmliches Recht, welches nur auf unparteiisches und rechtliches Urtheil einer gerichtlichen Behörde wieder aufgehoben werden kann. Wir haben daher nöthig erachtet, Unser hiesiges Tribunal mit einer Revision dieser Sache, nach den vorhandenen Actenstücken und der ihm anheimgestellten weiteren Untersuchung, zu beauftragen und demselben folgende Fragen zur rechtlichen Beurtheilung vorlegen zu lassen:

1) Ob die Verurtheilten desjenigen, warum sie angeklagt sind, schuldig waren? und 2) Ob das Gesetz, nach welchem sie verurtheilt sind, auf den vorgelegten Fall anwendbar war?

Das Tribunal ist, nach Untersuchung und Prüfung aller Umstände, welche sein Urtheil bestimmen konnten, der einstimmigen Meinung gewesen:

ad 1) daß die Canzleyräthe von Berger und von Fink nicht schuldig waren, indem erwiesenermaßen die Proclamation vom 19. März 1813, woran sie als Mitglieder der vom Unterpräfecten Trochot bei seiner Ents